Gesetzliche Grundlagen

§§ 68 und 110 Ärztegesetz, § 12 der Satzung der Wohlfahrtskasse.

Wer kann außerordentliches Mitglied werden?

Ärzte, die nicht die Erfordernisse für eine ordentliche Kammerangehörigkeit erfüllen, sowie Amtsärzte können vom Verwaltungsausschuss über Antrag als außerordentliche Wohlfahrtsfondsmitglieder aufgenommen werden, sofern der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft gestellt wird.

Eine Beitragsleistung kann nur zu jenen Fonds bewilligt werden, in denen unmittelbar vor Beginn der außerordentlichen Mitgliedschaft Beiträge entrichtet wurden.

Die ordentliche Kammerzugehörigkeit erlischt, wenn

- niedergelassene Ärzte den Berufssitz, angestellte Ärzte den Dienstort, oder Wohnsitzärzte den Wohnsitz in den Bereich einer anderen Ärztekammer (oder ins Ausland) verlegen.
- die Streichung aus der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer erfolgt.
- nach Einstellung jeglicher ärztlicher Tätigkeit eine Alters- oder ständige Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds bezogen wird.

Die genannten Voraussetzungen gelten gleichermaßen für die Mitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer.

Arbeitslosigkeit, Karenz, Präsenz-/Zivildienst, Zahnstudium

In besonderen Fällen können Versicherungsansprüche in der Wohlfahrtskasse während einer außerordentlichen Mitgliedschaft auch ohne Beitragsleistung gewahrt werden.

Im Falle von

- unverschuldeter Arbeitslosigkeit für insgesamt längstens 12 Monate
- Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz, darüber hinaus höchstens für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld
- Präsenz- oder Zivildienst
- Familienhospizkarenzurlaub
- Ausbildung zum Zahnarzt für Fachärzte für MKG-Chirurgie bis längstens 4 Jahre kann eine außerordentliche Mitgliedschaft mit Ruhen

der Beiträge beantragt werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die außerordentliche Mitgliedschaft unmittelbar an eine ordentliche Mitgliedschaft bei der Wohlfahrtskasse anschließt, und der Antrag innerhalb von 3 Monaten erfolgt.

Was bedeutet ,Ruhen der Beiträge'?

Ruhen bedeutet, dass die Zahlungen der Beiträge zur Grundversorgung vom Fonds selbst weiter geleistet werden, und zwar in jener Höhe, wie unmittelbar vor Beginn der außerordentlichen Mitgliedschaft. Es gehen somit keine Versicherungszeiten verloren. Ruhen bedeutet weiters, dass der Anspruch auf Versicherungsschutz auch ohne Beitragsleistung zu den Fonds der Krankenpflegehilfe sowie Todesfallbeihilfe gewahrt wird, jedoch nur dann, wenn der Beitrag zu dem jeweiligen Fonds bis unmittelbar vor Beginn der außerordentlichen Mitgliedschaft geleistet wurde. Der tatsächliche Versicherungsschutz lebt wieder auf, wenn während der außerordentlichen Mitgliedschaft eine Leistung zu einem der Fonds beansprucht wird. wobei der Beitrag zu diesem Fonds bis zu dem Monat, in dem die Leistung anfällt, vom Mitglied nachgezahlt werden muss. Danach ruht der Beitrag wiederum. Es ist somit auch zu bedenken, ob geringe Beträge (z.B. Arztkosten, Selbstbehalte o. ä.) überhaupt zur Vergütung eingereicht werden sollen, wenn der nachzuzahlende Beitrag ein Vielfaches davon betragen würde.

Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder

In allen übrigen Fällen, oder nach Ablauf der längst möglichen Fristen für das Ruhen der Beiträge, kann die außerordentliche Mitgliedschaft lediglich mit Beitragsleistung fortgesetzt werden, um Versicherungsansprüche in der Wohlfahrtskasse zu wahren oder zu erhöhen, sofern ein solcher Antrag innerhalb von 3 Monaten gestellt wird.

Eine Beitragsleistung kann nur zu jenen Fonds bewilligt werden, in denen unmittelbar vor Beginn der außerordentlichen Mitgliedschaft (mit Ruhen der Beiträge) Beiträge entrichtet wurden. Dabei können selbstverständlich auch die einkommensabhängigen Beitragsermäßigungen in Anspruch genommen werden. Es werden dann allerdings auch nur dem Ausmaß der Ermäßigung entsprechend geringere Ansprüche erworben.

Wann endet die außerordentliche Mitgliedschaft?

Die außerordentliche Mitgliedschaft endet

- auf Antrag des Arztes,
- durch Nichtzahlung der Beiträge zweier aufeinander folgender Vierteljahre, oder
- sobald eine ärztliche Tätigkeit im Kammerbereich wieder aufgenommen wird.

Liste der MERKBLÄTTER

- Verwaltungsausschuss Rechtsweg
- Die Beiträge zur Wohlfahrtskasse
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Befreiung von der Beitragspflicht
- Die außerordentliche Mitgliedschaft
- Mutterschutz und Wohlfahrtskasse
- Die Krankengeldhilfe
- Die Krankenpflegehilfe allgemein
- Krankenhausbehandlung
- Krankentransportkosten / ärztliche Behandlungen
- Zahnärztliche Leistungen
- Medikamente / Rezeptgebühren
- Kurkostenbeitrag / Heilbehelfe
- Die Notstandshilfe
- Die Altersversorgung
- Die vorzeitige Altersversorgung
- Die Invaliditätsversorgung
- Die Witwen/Witwerversorgung
- Die Kinderunterstützung und Waisenversorgung
- Die Todesfallbeihilfe
- PensionPlus
- Der Pensionsanspruch des Gemeindearztes
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG
- Sondergebühren und Sozialversicherung
- Unfallversicherung AUVA
- Das Pflegegeld

Nähere Auskünfte:

ÄRZTEKAMMER für OÖ. Wohlfahrtskasse

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz Tel.: +43-732-77 83 71...-0

E-Mail: wfk@aekooe.at

www.aekooe.at

Wohlfahrtskasse

der Ärztekammer für Oberösterreich

Außerordentliche Mitgliedschaft

